



Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/
Die PARTEI
Herrn Stadtrat Klaus Bartl
Herrn Stadtrat Hans-Joachim Siegel

Datum 12.10.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-176/2022
Ihr Schreiben vom 15.09.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-176/2022 – Städtische Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Chemnitz für Menschen mit Behinderung e. V.

Sehr geehrter Herr Bartl, sehr geehrter Herr Siegel,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. In welchen Formen arbeitet die Stadt Chemnitz aktuell mit dem Verein Lebenshilfe Chemnitz e. V. zusammen?**
- 2. Erstreckt sich die Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Chemnitz e. V. auch auf Vereine, Gesellschaften, Unternehmen und Einrichtungen, mit denen die Lebenshilfe Chemnitz e. V. verflochten ist bzw. kooperiert und wenn ja, auf welche und in welchen Formen?**
- 3. Hat die Stadt Chemnitz der Lebenshilfe Chemnitz e. V. und/oder mit ihr kooperierenden Vereinen, Gesellschaften, Unternehmen etc. im Zeitraum der letzten zehn Jahre Fördermittel oder sonstige Leistungen zugewandt und wenn ja, um welche Leistungen handelt es sich im Einzelnen?**
- 4. Wie informiert sich die Stadt Chemnitz zum Status der Gemeinnützigkeit der Lebenshilfe Chemnitz e. V.**

Die Ratsanfrage ist nicht zulässig.

Es wird mit der Ratsanfrage kein abgrenzbarer überschaubarer Sachverhalt erfragt, sondern mehrere Lebenssachverhalte.

Aufgrund der Tatsache, dass die Anfrage verschiedene Unterpunkte zu dem Thema „Lebenshilfe e. V.“ enthält, weist der Sachverhalt eine hohe Variationsbreite auf. Gegenstand ist nicht nur die Zusammenarbeit der Stadt Chemnitz mit dem Lebenshilfe Chemnitz e. V., sondern auch die Zusammenarbeit der Stadt mit Vereinen, Gesellschaften, Unternehmen und Einrichtungen, die mit dem Lebenshilfe Chemnitz e. V. kooperieren. Des Weiteren geht es um die Zuwendung von Fördermitteln und um die Einholung von Informationen zum Status der Gemeinnützigkeit.

...

Somit erfüllt die Anfrage bereits nicht die Kriterien der einzelnen Angelegenheit. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn ein Sachverhalt nach Ort, Zeit und Kreis der betroffenen Personen bestimmbar ist. In diesem Fall ist bereits der Kreis der betroffenen Personen nicht bestimmbar, da die Vereine, Gesellschaften, Unternehmen und Einrichtungen, mit denen der Lebenshilfe Chemnitz e. V. zusammenarbeitet, nicht benannt und eingegrenzt werden können, da die Kooperationspartner nicht bekannt sind. Auch die Themen variieren, denn es wird eine Vielzahl von Sachverhalten, wie zum Beispiel Kooperation, Fördermittel und Kontrolle abgefragt.

Folglich handelt es sich um einen weitreichenden Sachverhalt, der die Kriterien des § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfüllt.

Ich möchte Ihnen jedoch folgende Informationen grundsätzlicher Art geben:

Der Lebenshilfe Chemnitz für Menschen mit Behinderung e. V. ist ein Leistungserbringer für Angebote für Menschen mit Behinderung. Er bietet verschiedene Leistungen an, die von der Betreuung und der Förderung behinderter Menschen bis hin zum Pflegedienst reichen. Die Angebote sind teilweise gemeinnützig, andere werden mit wirtschaftlichen Zielen verfolgt.

Jeder Leistungserbringer kann unabhängig davon, ob er gemeinnützig ist, mit der Stadt Chemnitz als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung nach dem SGB IX oder als örtlichem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung nach dem SGB XII abschließen, wenn er unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 SGB IX bzw. § 9 Abs. 1 SGB XII die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann.

Ebenfalls ist nach den Voraussetzungen der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG) grundsätzlich eine Förderung für freiwillige Aufgaben möglich.

Mit wem der Träger zusammenarbeitet, unterliegt seinen geschäftspolitischen Zielen und ist der Stadt Chemnitz nur teilweise und/oder zufällig bekannt. Die Leistungserbringer haben hierzu gegenüber der Stadt Chemnitz weder eine Mitteilungspflicht noch müssen Kooperationen im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt werden.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin